

**Beitragsordnung
der
Ärztekammer Niedersachsen**

**in der Fassung der Neubekanntmachung
vom 1. Juni 2018,
zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2024
mit Wirkung zum 1. Januar 2025**

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Ärztekammer Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe von ihren Kammermitgliedern einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Veranlagung erfolgt nach Beitragsgruppen. Veranlagungsstichtag ist der 1. Februar.

§ 2 Beitragsbemessung nach Einkünften

- (1) Die Einstufung zu einer Beitragsgruppe richtet sich vorbehaltlich des § 3 nach den unter Zugrundelegung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnden Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit.
- (2) Der Einstufung werden die Einkünfte zugrunde gelegt, die das Kammermitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat. Hat das Kammermitglied in diesem Jahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen. Sollten auch im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt worden sein, sind die aktuellen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Beitragsjahr maßgeblich. Bei Kammermitgliedern, die während der Elternzeit erwerbstätig sind, werden auf Antrag die im Beitragsjahr erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde gelegt.
- (3) Bei Kammermitgliedern, die auch Mitglieder der Ärztekammer eines anderen Bundeslandes sind, werden der Einstufung die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde gelegt, die sie auf Grund ihrer ärztlichen Tätigkeit in Niedersachsen erzielt haben. Dies gilt, sofern das Kammermitglied einen geeigneten ergänzenden Nachweis, z.B. durch eine Bescheinigung eines Steuerberaters erbringt.
- (4) Bei Kammermitgliedern, die auch Mitglieder einer anderen Heilberufskammer in Niedersachsen oder eines anderen Bundeslandes sind, werden der Einstufung die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde gelegt. Das Kammermitglied hat einen geeigneten ergänzenden Nachweis, z.B. durch eine Bescheinigung eines Steuerberaters zu erbringen. Ist die Differenzierung der ärztlichen und weiteren heilberuflichen Tätigkeit nicht möglich, werden für die Beitragsveranlagung die Hälfte der Gesamteinkünfte aus heilberuflicher Tätigkeit zugrunde gelegt.

(5) Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach folgender Tabelle:

Beitragsgruppe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit		Jahresbeitrag
	Euro	Euro	
1	unter 10.000,-		60,00
10	10.000,- bis unter	15.000,-	75,00
15	15.000,- bis unter	20.000,-	98,00
20	20.000,- bis unter	25.000,-	131,00
25	25.000,- bis unter	30.000,-	164,00
30	30.000,- bis unter	35.000,-	197,00
35	35.000,- bis unter	40.000,-	230,00
40	40.000,- bis unter	45.000,-	263,00
45	45.000,- bis unter	50.000,-	296,00
50	50.000,- bis unter	55.000,-	329,00
55	55.000,- bis unter	60.000,-	361,00
60	60.000,- bis unter	65.000,-	394,00
65	65.000,- bis unter	70.000,-	427,00
70	70.000,- bis unter	75.000,-	460,00
75	75.000,- bis unter	80.000,-	493,00
80	80.000,- bis unter	85.000,-	526,00
85	85.000,- bis unter	90.000,-	559,00
90	90.000,- bis unter	95.000,-	592,00
95	95.000,- bis unter 100.000,-		625,00
100	100.000,- bis unter 105.000,-		658,00
105	105.000,- bis unter 110.000,-		690,00
110	110.000,- bis unter 115.000,-		723,00
115	115.000,- bis unter 120.000,-		756,00
120	120.000,- bis unter 125.000,-		789,00
125	125.000,- bis unter 130.000,-		822,00
130	130.000,- bis unter 135.000,-		855,00
135	135.000,- bis unter 140.000,-		888,00
140	140.000,- bis unter 145.000,-		921,00
145	145.000,- bis unter 150.000,-		954,00
150	ab 150.000,-		0,658 vom Hundert der auf den nächsten durch € 5.000 ohne Rest teilbaren Betrag abgerundeten Einkünfte, abgerundet auf volle €

§ 3 Sonderbeitragsgruppen

- (1) Von der Beitragszahlung sind Kammermitglieder befreit, die nachweisen, dass sie am Veranlagungstichtag
- seit ihrer erstmaligen Berechtigung, den ärztlichen Beruf auszuüben, durchgehend arbeitslos sind,
 - Bürgergeld oder Sozialhilfe empfangen,
 - aufgrund von Pflegebedürftigkeit ihren Beruf nicht ausüben können oder
 - aufgrund von Berufsunfähigkeit ihren Beruf nicht ausüben.
- (2) In die Beitragsgruppe 0 werden Kammermitglieder eingestuft, die nachweisen, dass sie am Veranlagungstichtag
- a. Gastärztin, Gastarzt, Stipendiatin oder Stipendiat sind,
 - b. während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen,
 - c. Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten,
 - d. ausschließlich zahnärztlich oder als Apotheker tätig sind oder
 - e. ihre Berufstätigkeit auf Dauer eingestellt haben.

Sie haben einen Beitrag von 60,00 Euro abzüglich 5% Nachlass nach § 7, mithin von 57,00 Euro zu entrichten.

- (3) In die Beitragsgruppe 1 werden Kammermitglieder eingestuft, die nachweisen, dass sie
- a. im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erstmals die ärztliche Tätigkeit aufgenommen haben oder
 - b. ihren ärztlichen Beruf ausüben und zum Veranlagungstichtag das 74. Lebensjahr vollendet haben oder
 - c. sich im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erstmals niedergelassen haben.
- (4) Kammermitglieder, die nachweisen, dass sie entweder an wissenschaftlichen Hochschulen nur in theoretischen Fächern lehren und reine Grundlagenforschung betreiben oder allein administrativ und organisatorisch tätig sind, haben 80 Prozent des Beitrages nach § 2 Abs. 5 zu entrichten. Das gilt auch für Kammermitglieder, die den Nachweis erbringen, dass sie die Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ nur mit dem Zusatz „(theoretische Medizin)“ führen dürfen.
- (5) Kammermitglieder, die nachweisen, nicht mit der ärztlichen Behandlung und Bekämpfung von Krankheiten praktisch befasst zu sein, haben 90 Prozent des Beitrages nach § 2 Abs. 5 zu entrichten.

§ 4 Beitragsveranlagung

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt grundsätzlich auf Basis einer Selbsteinstufung des Kammermitglieds durch Bescheid.
- (2) Jedes Kammermitglied hat sich zum Veranlagungstichtag eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Es soll sich dabei des von der Ärztekammer Niedersachsen versandten Vordrucks bedienen.

- (3) Der Selbsteinstufung ist ein Auszug des Einkommensteuerbescheides beizufügen, aus dem die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im vorletzten bzw. letzten Jahr (§ 2 Abs. 2 und 3) vor dem Beitragsjahr ersichtlich ist. Liegt der Einkommensteuerbescheid dem Kammermitglied bis zum Veranlagungsstichtag noch nicht vor, erfolgt auf Basis der Selbsteinstufung des Kammermitglieds eine vorläufige Beitragsfestsetzung. Das Kammermitglied hat den Nachweis gemäß Satz 1 nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides unverzüglich nachzureichen. Die vorläufige Festsetzung ist gegebenenfalls aufzuheben oder zu ändern.
- (4) Ist die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit allein durch die Vorlage des Auszugs des Einkommensteuerbescheides nicht ersichtlich, hat das Kammermitglied ergänzende geeignete Nachweise, z.B. durch eine Bescheinigung eines Steuerberaters zu erbringen.
- (5) Kommt das Kammermitglied seiner Pflicht zur Selbsteinstufung und / oder der Nachweispflicht nicht nach, ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 15 des Kammergesetzes für die Heilberufe.

§ 5 Entrichtung des Beitrages, Stundung, Mahngebühren

- (1) Der Beitrag wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit zu entrichten. Mit Ausnahme der Kammermitglieder, die in die Beitragsgruppen 0 und 1 eingestuft sind, kann der Betrag auch in vier gleichen Teilbeträgen am 31. März, 30. Juni, 30. September und 15. Dezember entrichtet werden, sofern der Ärztekammer Niedersachsen ein Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge erteilt wurde. Wenn das Kammermitglied ohne hinreichenden Grund eine Rücklastschrift veranlasst, trägt es die Kosten. Kommt das Kammermitglied mit zwei Teilbeträgen in Folge in Verzug, wird die ausstehende Beitragssumme sofort fällig.
- (2) Der Beitrag kann zur Vermeidung unzumutbarer Härten auf Antrag gestundet werden. § 8 gilt entsprechend.
- (3) Das Kammermitglied wird nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist einmal an die Zahlung erinnert und zweimal mit einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche gemahnt.
- (4) Die Gebühr für jede Mahnung beträgt 15,00 Euro. Hierauf wird das Kammermitglied in dem Bescheid nach Absatz 1 hingewiesen.

§ 6 Beitragsnachlass bei rechtzeitiger Selbstveranlagung

Bei Kammermitgliedern, die der Ärztekammer Niedersachsen ein Lastschriftmandat zum Einzug ihrer Beiträge erteilt haben, ermäßigt sich die Höhe des Beitrages (§§ 2 und 3) um 5 vom Hundert. Das gilt nicht, wenn das Kammermitglied ohne hinreichenden Grund eine Rücklastschrift veranlasst oder sich nicht spätestens binnen sechs Wochen nach einer einmaligen Erinnerung zum Kammerbeitrag selbst eingestuft hat (§ 4 Abs. 1).

§ 7 Beitragsnachlass bezüglich der Berufsausbildung Medizinischer Fachangestellter

Bei Kammermitgliedern, die nicht an der ambulanten Patientenversorgung im vertragsärztlichen oder im privatärztlichen Bereich teilnehmen, ermäßigt sich die Höhe des Kammerbeitrages (§§ 2 und 3) um 5 vom Hundert.

§ 8 Beitragsermäßigung und Beitragserlass; Niederschlagung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist zu begründen und unter Beifügung eines Nachweises über die aktuellen sowie in den vorherigen zwei Jahren erzielten Einkünfte bei der Ärztekammer Niedersachsen bis zum 31. März des Beitragsjahres einzureichen.
- (2) Beitragsansprüche einschließlich Nebenforderungen können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen.